

>STELLUNGNAHME

Zur Berichterstattungsverordnung 2022 (BeV 2022) und Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

Berlin, 11.08.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

› GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE ZU ERLASSENDEN RECHTSVERORDNUNGEN

Berichtspflichten minimieren – Rechts- und Planungssicherheit erreichen

Zahlreiche Details der Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) werden erst in den entsprechenden Rechtsverordnungen geregelt. Aufgrund der schon heute bestehenden erheblichen Melde- und Berichtspflichten kommunaler Unternehmen sind zusätzliche Belastungen aufgrund der Umsetzung des BEHG unbedingt zu vermeiden. Besonders für kleinere und mittlere kommunale Unternehmen stehen heute schon die bürokratischen Pflichten in einem Missverhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit bzw. ihren Aufgaben.

Hinzu kommt, dass viele kommunale Unternehmen, anders als bspw. die Betreiber von Anlagen, welche heute schon vom Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz erfasst werden, bisher noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung eines Emissionshandelssystems haben. Eine einfache und möglichst standardisierte Berichtsabwicklung muss daher aus Sicht des VKU die Leitschnur der Anforderungen an den Erlass der für die Umsetzung des BEHG notwendigen Rechtsverordnungen sein.

Die Durchführungsverordnungen sollten zudem zeitnah umgesetzt werden, um für die kommunalen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit bei der Anwendung der Vorgaben des BEHG zu erreichen. Die Unternehmen müssen etwaige Pflichten und damit zusammenhängende Kosten frühzeitig bei ihren weiteren Planungen berücksichtigen können.

Wir weisen darauf hin, dass die durch die Einführung des nationalen Emissionshandels verursachte und zur Erreichung der Lenkungswirkung unumgängliche Weitergabe an die Endverbraucher notwendige Preisanpassung Mitte November bei den Kunden vorliegen muss. Daher sollten die Verordnungen und damit die Umrechnungsfaktoren bis spätestens Ende September in Kraft getreten sein, damit eine ausreichende Vorlaufzeit zur Einhaltung aller notwendigen Prozesse in den Unternehmen eingehalten werden kann.

Allgemeine Anforderungen an die zu erlassenden Umsetzungsverordnungen für die Zeit ab 2023

Generelle Anforderungen an die Emissionsüberwachung (§6 BEHG)

Nach ersten Erkenntnissen geht der VKU derzeit davon aus, dass die zuständigen Behörden für die Festlegung eines Monitoringfahrplans für Brennstoffe nach Anlage 1 BEHG mindestens 6 Monate benötigen. Anschließend sind zeitintensive Vergabeverfahren für die Entnahme von Proben aus dem Brennstoff und deren Analysen notwendig. Erst anhand der Ergebnisse ist eine Bewertung für die Beschaffung der Emissionszertifikate möglich. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint daher ein Monitoringzeitraum von unter 12 Monaten als schwer umsetzbar.

Der VKU fordert daher, dass die Anforderungen an das Monitoring von Brennstoffen nach Anlage 1 BEHG bis spätestens Ende 2021 in Kraft getreten sein müssen.

Aus VKU-Sicht sollten zudem sehr konkrete und einheitliche Vorgaben zur Probenahme, -häufigkeit oder zum Analytikverfahren vorgegeben werden. Dies vermeidet langwierige Diskussionen mit der zuständigen Behörde und Vergaben können entsprechend zeitnah vorbereitet werden.

Generelle Anforderungen an die Berichterstattung

Der VKU befürwortet den Rückgriff auf Standardemissionsfaktoren zugunsten einer praxiskonformen Handhabung für Unternehmen und Behörden. Die Anwendung und Festlegung von Standardemissionsfaktoren sollten dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen, vor allem für kleine und mittelgroße Unternehmen, Rechnung tragen.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass beim Einsatz von Bioenergie ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden kann.

Ausgesprochen kritisch sieht der VKU aber, dass im Rahmen der BeV 2022 nicht zugleich auch die geforderte Nachhaltigkeitsnachweise für Brennstoffe nach Anlage 1 BEHG definiert wurden. Beispielsweise sind weder die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung noch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für Klärschlamm anwendbar. Damit verlängert sich die rechtliche Unsicherheit betroffener Unternehmen unnötigerweise.

Der VKU fordert daher, die Anforderungen an den Nachhaltigkeitsnachweis für Brennstoffe nach Anlage 1 BEHG bis Ende 2021 zu beschließen.

› ANMERKUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNGSVERORDNUNG 2022 (BEV 2022)

Verzicht auf die Einreichung eines Überwachungsplans

› §3 Entbehrlichkeit des Überwachungsplans

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass in der Einführungsphase auf die Pflicht zur Übermittlung eines Überwachungsplans verzichtet wird.

Unklarheiten bei der Berichterstattung vermeiden

› §4 Allgemeine Grundsätze

(1)...

(2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Emissionsdaten vollständig zu ermitteln und berichten. Dazu sind sämtliche Mengen an Kohlendioxid zu überwachen und zu berichten, das bei einer Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zugerechnet wird. Das Auftreten von Datenlücken ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dennoch verbliebene Datenlücken sind durch konservative Schätzungen zu schließen.

(3) Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen müssen konsistent und in der Zeitreihe vergleichbar vorgenommen werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Überwachungsdaten, einschließlich der Bezugswerte und Brennstoffmengen auf transparente Weise so zu erfassen, zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass die Emissionsbestimmung von einem Dritten innerhalb einer angemessenen Frist nachvollzogen werden kann. Sofern der Verantwortliche im Rahmen der Emissionsberichterstattung relevante Annahmen getroffen hat, gilt Satz 1 für diese Annahmen entsprechend.

Um eine gerechte Berichterstattung zu gewährleisten und Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir folgende Änderungen vor:

› Änderungsvorschlag §4 Allgemeine Grundsätze

(1)...

- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Emissionsdaten vollständig zu ermitteln und berichten. Dazu sind sämtliche Mengen an Kohlendioxid zu überwachen und zu berichten, das bei einer Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zugerechnet wird. Das Auftreten von Datenlücken ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dennoch verbliebene Datenlücken sind durch **übliche Schätzungsmethoden** zu schließen.
- (3) Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen müssen konsistent und in der Zeitreihe vergleichbar vorgenommen werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Überwachungsdaten, einschließlich der Bezugswerte und Brennstoffmengen auf transparente Weise so zu erfassen, zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass die Emissionsbestimmung von einem **qualifizierten** Dritten innerhalb einer angemessenen Frist nachvollzogen werden kann. Sofern der Verantwortliche im Rahmen der Emissionsberichterstattung relevante Annahmen getroffen hat, gilt Satz 1 für diese Annahmen entsprechend.

Begründung:

Grund ist, dass „konservative Schätzung“ ggf. dahingehend interpretiert werden könnte, dass der Berichtende im Zweifelsfall eher für sich nachteilig abschätzen muss.

Tatsächlich darf es aber zu keiner systematisch nachteiligen Schätzung kommen, sondern es ist eine neutrale und allgemein übliche Abschätzung anzusetzen.

Die Emissionsberichterstattung erfordert ein umfangreiches Vorwissen, da es sich der Sache nach um einen komplexen Sachverhalt handelt.

Daher sollte klar sein, dass die Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung nicht allein vom Bericht abhängt, sondern auch von den Prüfern, welche mit entsprechendem Vorwissen ausgestattet sein müssen.

Befreiung biogener Brennstoffe von der Abgabepflicht

› §6 Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass beim Einsatz von Bioenergie ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden kann.

Anforderungen an die Übermittlung des Emissionsberichts

- › **§7 (1)** regelt Anforderungen an den Inhalt des Emissionsberichts. Es findet sich aber kein Hinweis auf die Anforderungen an die (elektronische) Datenübermittlung.

Der VKU fordert daher eine Konkretisierung, welche Anforderungen an die Übermittlung der Daten konkret gestellt werden, bis Oktober 2020.

Begründung:

Die vom BEHG verpflichteten Unternehmen müssen sich frühzeitig mit den (technischen) Anforderungen an die Emissionsberichterstattung auseinandersetzen und ggf. neue Lösungen beschaffen und implementieren.

Befreiung von der Verifizierungspflicht des Emissionsberichts

- › **§7 (2)** hebt die Pflicht zur Verifizierung nach §7 (3) BEHG in den Kalenderjahren 2021 und 2022 auf.

Der VKU unterstützt nachdrücklich, dass in der Einführungsphase keine Verifizierung des Emissionsberichts notwendig ist.

Fehler bei der Korrektur von Emissionsberichten vermeiden

› §7 Berichterstattung

(1)...

(2)...

(3) Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Kalenderjahre betreffen, hat der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen im Emissionsbericht die voraussichtlich für das zu berichtende Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Erdgasmenge (vorläufige Erdgasmenge) zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der vorläufigen Erdgasmenge sind die Vorgaben zur sachgerechten Aufteilung der Erdgasmenge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 des Energiesteuergesetzes maßgeblich, wobei im Zweifel eine systematische Überschätzung der auf das zu berichtende Kalenderjahr entfallenden Erdgasmenge ausgeschlossen sein muss. Sofern Ablesezeiträume später enden als das jeweilige Kalenderjahr, hat der Verantwortliche die vorläufige Erdgasmenge nach Satz 1 für diese Ablesezeiträume im Emissionsbericht des Kalenderjahres zu berichten, in dem der Ablesezeitraum endet. Die

Berichtigung nach Satz 3 gilt erstmals für den Emissionsbericht für das Kalenderjahr 2022.

Um die Erfassung von Berichtigungen von Brennstoffmengen aus den Jahren vor 2021 auszuschließen, **schlagen wir folgende Änderung vor:**

› **Änderungsvorschlag §7 Berichterstattung**

(1)...

(2)...

(3) **Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Kalenderjahre betreffen, hat der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen im Emissionsbericht die voraussichtlich für das zu berichtende Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Erdgasmenge (vorläufige Erdgasmenge) zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der vorläufigen Erdgasmenge sind die Vorgaben zur sachgerechten Aufteilung der Erdgasmenge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 des Energiesteuergesetzes maßgeblich, wobei im Zweifel eine systematische Überschätzung der auf das zu berichtende Kalenderjahr entfallenden Erdgasmenge ausgeschlossen sein muss. Sofern Ablesezeiträume später enden als das jeweilige Kalenderjahr, hat der Verantwortliche die vorläufige Erdgasmenge nach Satz 1 für diese Ablesezeiträume im Emissionsbericht des Kalenderjahres zu berichtigen, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Berichtigung nach Satz 3 gilt erstmals für den Emissionsbericht für das Kalenderjahr 2022 und ist frühestens für ab im Jahr 2021 in Verkehr gebrachte Mengen anzuwenden.**

Begründung:

In der Erdgaswirtschaft kann es Fälle geben, wo bei mehrjährigen Ablesezeiträumen auch Berichtigungen in der Energiesteueranmeldung erfasst werden müssen, welche Kalenderjahre vor 2021 betreffen. Damit keine Berichtigungen der Brennstoffmenge aus Jahren vor 2021 in die Berechnung der Emissionsmenge nach § 7 einfließen, regen wir an, klarzustellen, dass nur jener Teil der Berichtigung der Energiesteueranmeldung zu einer Änderung des Emissionsberichts des jeweiligen Jahres führt, welcher sich auf Berichtigung ab dem Kalenderjahr 2021 bezieht.

Vermeidung von Preisrisiken

› **§7 (3)** regelt, dass Korrekturen für die Emissionsberichterstattung im Jahr der Korrektur zum dann jeweils gültigen Preis erfolgen sollen.

Der VKU fordert, dass es in der Festpreisphase eine Nachkaufmöglichkeit über den in § 4 Absatz 2 BEHG geregelten Termin hinaus geben sollte. Zudem sollte eine Rückgabemöglichkeit für Zertifikate in der Festpreisphase ermöglicht werden.

Begründung:

Der Erdgasabsatz ist mit erheblichen temperaturbedingten Mengenrisiken behaftet, was eine zielgenaue Eindeckung mit Zertifikaten deutlich erschwert. Die Ablesung und Abrechnung in jahresübergreifenden Zeiträumen erschwert diesen Umstand zusätzlich.

Daraus resultiert der Bedarf nach einer größeren Flexibilität beim Zertifikatekauf. Die Korrektur der vorläufig gemeldeten Erdgasmenge wird daher nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel darstellen. Durch die spätere Abrechnung zum dann höheren Preis entstehen den Erdgaslieferanten regelmäßig erhebliche Preisrisiken. Diese gilt es zu vermeiden, indem Zertifikate flexibler zum Preis des jeweils erfassten Jahres bezogen oder auch zurückgegeben werden können.

Vermeidung von Doppelbelastungen nach §7 Absatz 5 BEHG

› **§11** regelt die Vermeidung von Doppelbelastungen von Anlagen, welche dem europäischen Emissionshandel unterliegen. Dieser Herausforderung kommt eine Schlüsselfunktion in der Umsetzung des BEHG zu. Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass mit §11 BeV 2022 eine Regelung geschaffen werden soll, die Doppelbelastung ex ante zu vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass es ebenso unerlässlich ist, die Vermeidung der Doppelbelastung ex post zu regeln. Wir bitten um die Regelung bis Oktober 2020, ggf. in einer weiteren Rechtsverordnung.

Begründung

Es kann im Geschäftsbetrieb dazu kommen, dass im Brennstoffpreis, den ein ETS-Anlagenbetreiber zahlen muss, bereits die Kosten, welche im nEHS entstehen, enthalten sind. Daher ist auch eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbelastung ex post notwendig.

Vermeidung von unverschuldeten Preisrisiken

› **§11 (4)** regelt die Korrektur des Emissionsberichts nach §11 (1) im Falle, dass sich der Emissionsbericht nach §5 TEHG nachträglich geändert hat in dem Jahr, in dem der Emissionsbericht nach TEHG geändert wurde.

Der VKU fordert das Recht zum nachträglichen Zukauf von Zertifikaten bzw. die Rückgabe von nicht benötigten Zertifikaten in Höhe der korrigierten Menge an die Verkaufsstelle zum Preis des Berichtsjahres, für das die Korrektur angewendet wird.

Begründung

Es ist unverständlich, warum dem nach BEHG verpflichteten Unternehmen ein Preisrisiko aufgebürdet werden soll, welches durch eine Korrektur des Emissionsberichts nach TEHG zu einem späteren Zeitpunkt mit ggf. höheren Preisen entsteht.

Diese Regelung ist nicht sachgerecht, denn derartige Differenzmengen werden in der Regel nicht vom Inverkehrbringer nach dem BEHG, sondern vom ETS-Anlagenbetreiber verursacht. Damit ist das verbundene Preisrisiko vom Inverkehrbringer nicht steuerbar.

› ANMERKUNGEN ZUR BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELS- VERORDNUNG (BEHV)

Möglichkeiten des Zertifikatekaufs an den Bedürfnissen der Inverkehrbringer orientieren

› §6 Verkaufstermine, Kaufmenge

- (1) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, mindestens zwei Termine pro Woche zum Verkauf der Emissionszertifikate anzubieten und die Termine und Zeitfenster, in denen zugelassene Kaufinteressenten Kaufaufträge übermitteln können, nach Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite der beauftragten Stelle zu veröffentlichen. Der letzte Verkaufstermin eines Jahres darf frühestens am dritten Arbeitstag des Monats Dezember stattfinden. Für zusätzliche Termine zum Verkauf von Emissionszertifikaten gilt eine Veröffentlichungsfrist von mindestens zwei Wochen. Satz 1 gilt nicht im Fall von Anordnungen der zuständigen Stelle zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufsbetriebs.

Der VKU hält den letzten Verkaufstermin im Jahr für deutlich zu früh. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

› **Änderungsvorschlag §6:**

- (1) Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, mindestens zwei Termine pro Woche zum Verkauf der Emissionszertifikate anzubieten und die Termine und Zeitfenster, in denen zugelassene Kaufinteressenten Kaufaufträge übermitteln können, nach Zustimmung der zuständigen Stelle mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite der beauftragten Stelle zu veröffentlichen. **Der letzte Verkaufstermin eines Jahres liegt in der letzten vollen Arbeitswoche (6 Werktage) des Jahres.** Für zusätzliche Termine zum Verkauf von Emissionszertifikaten gilt eine Veröffentlichungsfrist von mindestens zwei Wochen. Satz 1 gilt nicht im Fall von Anordnungen der zuständigen Stelle zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufsbetriebs.

Begründung

Für deutlich zu früh hält der VKU die Frist zum letzten Verkaufstermin im Jahr in Absatz 1. Danach soll der letzte Verkaufstermin frühestens am dritten Werktag des Monats stattfinden. Der Monat Dezember ist für Erdgasversorger ein mengenstarker Monat. Häufig werden in diesem Monat mehr als 10 % der Jahresmenge an Endkunden geliefert. Eine Hochrechnung ist aufgrund der starken Witterungsabhängigkeit mit großen Unsicherheiten behaftet. Dadurch entstehen unverhältnismäßig hohe Risiken und Kosten für die Gaslieferanten.

Belastungen von Verpflichteten Unternehmen vermeiden

› **§8 Transaktionsentgelte**

Die durch die Umsetzung des BEHG entstehenden Kosten sollten durch die Einnahmen des BEHG finanziert werden.

Wir schlagen daher die Streichung von §8 vor.

Begründung

Die Emissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr sollen einen Preis bekommen, der im Vorfeld veröffentlicht und an die Kunden kommuniziert wurde, etwa für 2021: 25 €/t CO₂. Die Weitergabe der Kosten, welche durch das BEHG entstehen, kann - soweit vorhanden - über die entsprechenden Preisänderungsklauseln erfolgen. Den Kunden der Inverkehrbringer ist es allerdings nicht vermittelbar, dass der "CO₂-Preis" 25,XX €/t CO₂ und damit höher als der veröffentlichte "CO₂-Preis" ist. Eine zusätzliche Kostenbelastung des Inverkehrbringers, welche im Umkehrschluss daraus resultieren würde, wird vom VKU abgelehnt. Daher müssen grundsätzlich alle Kosten der Umsetzung des BEHG aus dem Verkauf der Zertifikate finanziert werden. Auch bei Inanspruchnahme eines Dritten sollte

so verfahren werden. Kosten der beauftragten Stelle sind daher komplett aus den Veräußerungserlösen zu bezahlen.

Vereinfachte Kontoeröffnung

› §10 Eröffnung von Konten

- (1) Die zuständige Behörde eröffnet auf Antrag ein Konto nach Anlage 1 im nationalen Emissionshandelsregister. Sie fordert dazu in der Regel von dem Antragsteller die für das jeweilige Konto in den Anlagen 2 bis 5 vorgesehenen Angaben. Enthält ein Antrag auf Kontoeröffnung nicht die vollständigen Angaben, ist der Antragsteller verpflichtet, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen. Der für den Kontoinhaber angegebene Name für ein Compliance-Konto muss mit dem Namen der natürlichen oder juristischen Person übereinstimmen, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist.
- (2) ...
- (3) Soweit die von einem Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen 5 000 t Kohlenstoffdioxid voraussichtlich nicht überschreiten, kann der Verantwortliche einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung für ein Compliance-Konto stellen. In diesem Fall müssen nur die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1 bis 7 und nach Anlage 5 Nummer 1 bis 4 übermittelt werden. Konten von Verantwortlichen, die einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt haben, werden nach der Eröffnung auf den Kontostatus „Ausschließlich Abgabe“ gesetzt.

Die Kontoeröffnung sollte möglichst einfach und unbürokratisch geregelt sein und sich an den Bedürfnissen der Antragsteller orientieren, wir schlagen folgende Änderung vor:

› Änderungsvorschlag §10

- (1) Die zuständige Behörde eröffnet auf Antrag ein Konto nach Anlage 1 im nationalen Emissionshandelsregister. Sie fordert dazu in der Regel von dem Antragsteller die für das jeweilige Konto in den Anlagen 2 bis 5 vorgesehenen Angaben. **Ist der Antragsteller bereits Kontoinhaber im EU-Emissionshandelsregister, so können die dortigen Angaben, nach Zustimmung des Antragstellers, übernommen werden.** Enthält ein Antrag auf Kontoeröffnung nicht die vollständigen Angaben, ist der Antragsteller verpflichtet, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel innerhalb

einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist zu beseitigen. Der für den Kontoinhaber angegebene Name für ein Compliance-Konto muss mit dem Namen der natürlichen oder juristischen Person übereinstimmen, die nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist.

(2) ...

(3) ~~Soweit die von einem Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu berichtenden Brennstoffemissionen 5.000 t Kohlenstoffdioxid voraussichtlich nicht überschreiten, kann der Verantwortliche~~ können einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung für ein Compliance-Konto stellen. In diesem Fall müssen nur die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1 bis 7 und nach Anlage 5 Nummer 1 bis 4 übermittelt werden. Konten von Verantwortlichen, die einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt haben, werden nach der Eröffnung auf den Kontostatus „Ausschließlich Abgabe“ gesetzt.

Begründung

Ziel des Gesetzgebers muss es sein, keine unnötige Bürokratie aufzubauen, deshalb sollte grundsätzlich eine vereinfachte Zulassung und Kontoeröffnung für Kontoinhaber im EU-Emissionshandelsregister vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer erleichterten Kontoführung nach Absatz 2 nicht von der Emissionsmenge, sondern generell vom Kontostatus „Ausschließlich Abgabe“ abhängig gemacht werden. Damit wird auf das Bedürfnis, bürokratischen Aufwand zu vermeiden, von Unternehmen eingegangen, die keine über die Abgabepflicht hinausgehenden Anforderungen an den nEHS haben.

Zusätzliche Belastungen von verpflichteten Unternehmen vermeiden

› §13 Sperrung von Konten

Die zuständige Behörde kann ein Konto auf den Kontostatus „gesperrt“ setzen, wenn:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. der Kontoinhaber keine vollständigen Gebühren für das ein Konto gezahlt hat,
7. ...

Diese Gebühren sind bisher nirgendwo geregelt. Der VKU fordert, grundsätzlich die Kosten der Umsetzung des BEHGs durch die erzielten Erlöse zu decken.

Daher schlagen wir die Streichung von Punkt sechs vor.

Begründung

Die Weitergabe der Kosten, welche durch das BEHG entstehen, kann, soweit vorhanden, über die entsprechenden Preisänderungsklauseln erfolgen. Den Kunden der Inverkehrbringer ist es allerdings nicht vermittelbar, dass der "CO₂-Preis" 25,XX €/t CO₂ und damit höher als der veröffentlichte "CO₂-Preis" ist. Eine zusätzliche Kostenbelastung des Inverkehrbringers, welche im Umkehrschluss daraus resultieren würde, wird vom VKU abgelehnt. Daher müssen grundsätzlich alle Kosten der Umsetzung des BEHG aus dem Verkauf der Zertifikate finanziert werden.